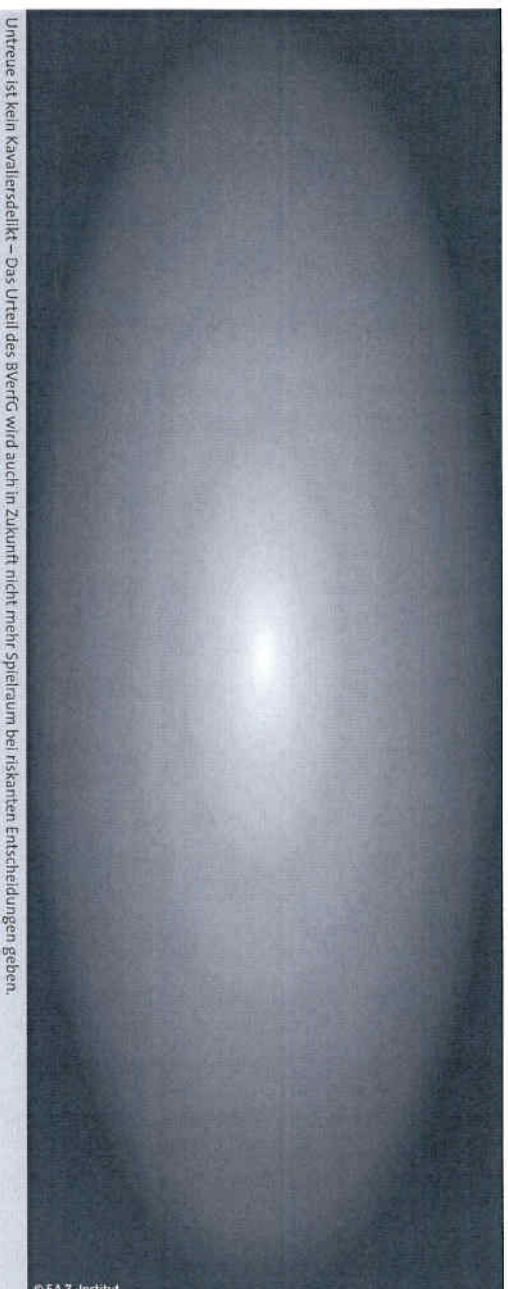


Manager und das Problem mit der „Untreue“

Bundesverfassungsgericht segnet Untreue-Paragrafen ab



Untreue ist kein Kavaliersdelikt – Das Urteil des BVerfG wird auch in Zukunft nicht mehr Spielraum bei riskanten Entscheidungen geben.

© FAZ, Institut

Am 23.06.2010 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem verbundenen Verfahren unter anderem über die Verfassungsbeschwerde des früheren Vorstands der Berlin-Hannoverschen Hypothekbank AG, Klaus-Rüdiger Landowsky. Die Beschwerdeführer führten einen Großangriff gegen die tatbestandliche Weite des Untreue-Paragrafen und insbesondere dessen Anwendung durch die Strafgerichte vor dem Hintergrund des Gebots der Gesetzesbestimmtheit (Artikel 103 Abs. 2 GG). Kritiker des Untreue-Paragrafen erhofften sich ein Machtwort des BVerfG zur Anwendung der Rechtsfigur der „schadensgleichen Vermögensgefährdung“. Viele hielten es sogar für möglich, dass das Bundesverfassungsgericht § 266 StGB insgesamt für unvereinbar mit Artikel 103 Abs. 2 GG erklärt. Diesen Er-

wartungen erteile das BVerfG jedoch eine klare Absage.

Im Ergebnis hob das Gericht die Verurteilung von Klaus-Rüdiger Landowsky und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern der Berlin-Hannoverschen Hypothekbank AG auf und verwies das Verfahren an das Landgericht Berlin zurück. Dieses hatte Landowsky und fünf ehemalige Vorstandskollegen wegen Untreue zu Bewährungsstrafen verurteilt. Die Urteile bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) in der Revision. Landowsky sieht durch die Entscheidung des BVerfG „seine Ehre wiederhergestellt“.

Die Verurteilung früherer Siemens-Manager wegen des Führens schwarzer Kassen sowie die Verurteilung eines ehemaligen Vorstands einer Betriebskrankenkasse wegen überhöhter Prämienzahlungen bestätigte das BVerfG.

Der Tatbestand

Konzeptionell handelt es sich bei der Untreue um ein Vermögensdelikt, § 266 StGB soll das Vermögen als Ganzes schützen. Der Tatbestand schützt den Vermögensinhaber insbesondere vor Schädigungen „von innen heraus“, also vor solchen Schädigungen, bei denen der Vermögensinhaber seine wirtschaftlichen Interessen in fremde Hände legt und auf die Redlichkeit des Beauftragten angewiesen ist. Der Wortlaut des Tatbestandes wurde dabei vom Gesetzgeber im Interesse eines umfassenden Vermögensschutzes bewusst weit gefasst.

Der Tatbestand ist unterteilt in die Misbrauchsalternative und die Treubruchalternative und sieht eine Bestrafung mit bis zu fünf Jahren vor. Beim Miss-

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Dealspiegel

ligte Anwälte waren Dr. Torsten Volkholz, Dr. Anne Schöning und Dr. Ulrich Klockenbrink (alle Finance), Dr. Henrik Kirchhoff, Thilo Franke, Panu Siemer, Annette Griesbach (alle Real Estate), Dr. Henrik Lay und Dr. Christian Möller (beide Tax), Dr. Vanessa Rendtorff und Finn Dierks (beide Corporate) sowie Dr. Fabian Stancke (Kartellrecht, alle Hamburg). Zusätzlich beriet die Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Bonn, im öffentlichen Recht mit Dr. Olaf Reidt, Dr. Frank Feltenberg, Dr. Gernot Schiller, Dr. Tobias Masing und Stefan Tysper. Freshfields Bruckhaus Deringer beriet MSREFF. Die finanzierende Bank wurde von Ashurst beraten. Als M&A-Berater der Käufer waren Morgan Stanley, Grossmann & Berger und Angermann, Hamburg, tätig. M&A-Berater der Verkäufer war die JenAcon GmbH. (66)

Hogan Lovells berät FMS Wertmanagement beim Erwerb von Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsbereichen der Hypo-Real-Estate-Gruppe Hogan Lovells hat die FMS Wertmanagement bei dem Erwerb von Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsbereichen der Hypo Real Estate-Gruppe (HRE) beraten. Insgesamt wurden Vermögenswerte im Nominalwert von rund 173 Milliarden Euro mit Wirkung zum 01.10.2010 von der HRE auf die FMS Wertmanagement übertragen. Die FMS Wertmanagement wurde hierbei von Hogan Lovells International LLP umfassend rechtlich beraten.

Die FMS Wertmanagement ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Die FMS Wertmanagement wurde am 08.07.2010 von der FMSA als Abwicklungsanstalt der HRE errichtet. Ihre Aufgabe ist es, von der



↘ Fortsetzung

brauchstabesstand missbraucht der Täter die ihm über Fremdes Vermögen eingeräumte Vermögensbetreuungsbefugnis. Er überschreitet seine Verfügungsbefugnis nach außen, obwohl er hierzu im Innenverhältnis nicht befugt ist. In der zweiten Tatbestandsalternative, dem Treubruch, genügt dagegen bereits faktisches Handeln.

Die Gerichte wenden diese Alternative regelmäßig an, wenn der Täter mit der Kontrolle der Geschäfte eines Unternehmens betraut ist (Aufsichtsorgane). Beiden Alternativen gemein ist, dass ein Vermögensnachteil eingetreten sein muss.

Wegen des sehr weitgefassten Wortlauts und weil subjektiv bereits – im Gegensatz zum Betrug – ein bedingter Vorsatz ausreicht, umfasst der § 266 StGB ein sehr weites Anwendungsspektrum.

Die Entscheidung

In dem Beschluss hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass der – vielfach für seinen ungenauen Wortlaut und uferlosen Anwendungsbereich kritisierte Untreue-Paragraph mit Artikel 103 Abs. 2 GG vereinbar ist. Zwar sei der Tatbestand „sehr weit gefasst und verhältnismäßig unscharf“, aber zugleich durch die Gerichte und Literatur über die Jahre hinreichend „konkretisierend ausgelegt“ worden.

Damit bestätigte das Verfassungsgericht zugleich die grundsätzliche Anwendung der Rechtsfigur der „schadensgleichen Vermögensgefährdung“ im Rahmen der Untreue, bescheinigte jedoch dem LG Berlin bei der Verurteilung von Landowsky und seinen ehemaligen Vorstandskollegen eine „Verschleifung der Tatbestandsmerkmale“. Landowsky und seine Vorstandskollegen

hatten Millionenkredite an einen Immobilienkonzern trotz hoher Risiken und unter Umgehung der dafür geltenden internen Richtlinien vergeben. Das LG Berlin – bestätigt durch den BGH – griff in der Urteilsbegründung auf die Rechtsfigur der schadensgleichen Vermögensgefährdung zurück.

Nach gefestigter Rechtsprechung der Strafgerichte kann bereits die Gefahr eines künftigen Verlusts eine gegenwärtige Minderung des Vermögens und damit einen Nachteil i.S.d. § 266 StGB darstellen. Durch die Handlung müsse aber eine konkrete Gefahr für das Vermögen bestanden haben. Eine abstrakte Gefährdung reiche nicht aus. Das LG Berlin behaupte den Schaden mit der Annahme, dass bereits zum Zeitpunkt der Ausreichung des Kredits an den Empfänger von Anfang an eine nicht gleichwertige Gegenforderung gegenüberstand. Allerdings unterließ es das LG Berlin, diese Annahme konkret zu belegen und genau zu beziffern.

Eine solche „Verschleifung“ des bereits sehr weiten Tatbestands der Untreue verstößt, so das BVerfG, gegen das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG. Zwar bestehen gegen die Anwendung der Figur der schadensgleichen Vermögensgefährdung im Rahmen des Untreuetatbestands keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. In diesem Fall muss das Gericht aber die konkrete Gefährdung „wirtschaftlich nachvollziehbar feststellen“. Hierfür sind gegebenenfalls wirtschaftliche Analysen durchzuführen und Sachverständige heranzuziehen.

Da ein Vermögensnachteil einen Schaden voraussetzt, ist in Fällen einer schadens-

gleichen Vermögensgefährdung der Nachweis einer konkreten Gefährdung zwingende Voraussetzung einer Verurteilung nach § 266 StGB. Dies wird dadurch unterstrichen, dass versuchte Untreue nicht strafbar ist. Ist der Eintritt eines Schadens ungewiss, so ist der Angeklagte freizusprechen. Soweit Unsicherheiten in Hinblick auf die Schadenshöhe verbleiben, ist „unter Beachtung des Zweifelsatzes der (Mindest-)Schaden im Wege der Schätzung zu ermitteln“. Der Schaden, der dem Vermögensinhaber durch die Untreue entsteht, muss also konkret nachgewiesen und beziffert werden.

Auswirkungen

Manager, Geschäftsführer, Bankmitarbeiter und andere Entscheidungsträger haben täglich riskante Entscheidungen zu treffen, nicht selten unter Zeitdruck oder Verkennung tatsächlicher Umstände. In der Regel wirkt sich die Entscheidung positiv für das anvertraute Vermögen aus. Entpuppt sich die Entscheidung jedoch als nachteilig und wurden zudem Sorgfaltspflichten verletzt, ist regelmäßig bereits der weite Tatbestand der Untreue eröffnet. In den meisten dieser Fälle kommt es nie zur Anzeige. Sie werden intern geregelt und gar nicht aufgedeckt.

Dennoch hat der Tatbestand der Untreue der deutschen Wirtschaft, Rechtsprechung und auch der Boulevardpresse zahlreiche Prozesse geliefert. Dazu zählen Anklagen wegen Untreue gegen die Unternehmensvorstände Joseph Ackermann, Klaus Esser und Klaus Middelhoff. Aber auch der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl, Gewerkschafter Klaus Zwickel oder Willi

↘ Dealspiegel

HRE zum Zweck ihrer Stabilisierung und der Stabilisierung des Finanzmarkts Risikopositionen und nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche zu übernehmen und geordnet abzuwickeln.

Das Hogan-Lovells-Team für die FMS Wertmanagemer: Federführung:

Dr. Tim Oliver Brandt/ Gesellschaftsrecht/ M&A, Bankenaufsichtsrecht), Dr. Sven Brandt (Bank- und Bankenaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht).

Zum Team gehörten gleichfalls: Dr. Karsten Müller-Eising, Dr. Franz-Josef Schöne, Alexander Kramer, Olena Tokman, Marcus Heinrich (alle Gesellschaftsrecht/ M&A), Dr. Richard Reimer, Friedemann Kiethe (alle Bankenaufsichtsrecht), Dr. Katlen Blöcker, Dr. Wolfgang Kircher, Dr. Patrick Mithmann, Clara Rego Calderon (alle Bank- und Finanzrecht), Sina Helmat, Dr. Julian Fischer, Dr. Anna Rogge (alle Kapitalmarktrecht), Dr. Michael Detmeyer, Dr. Heiko Gemmel, Annika Flues (alle Steuerrecht), Dr. Marc Schweda, Jan Eggers (alle Beihilferecht), Dr. Thomas Dünckheim (Öffentliches Recht), Dr. Jürgen Johannes Witte, Andreas Gossen (alle Dispute Resolution, Versicherungsrecht), Dr. Sabine Reimann, Frank Müller, Frank Partl (alle Immobilienrecht), Dr. Marcus Schreiber, Dr. Nils Rauer (alle IP/IT-Recht). (Hog)

Freshfields berät Pieris zu Kooperation mit Sanofi-Aventis

Freshfields Bruckhaus Deringer hat das Biotechnologieunternehmen Pieris AG (Freising) beim Abschluss einer umfassenden Kooperations- und Lizenzvereinbarung mit Sanofi-Aventis und Sanofi Pasteur, der Impfstoffsparte der Sanofi-Aventis-Gruppe, rechtlich beraten. Die Kooperation betrifft die Anwendung der geschützten Anticain-Technologie von Pieris zur Entdeckung neuer Anticain-basierter Wirkstoffe gegenüber verschiedenen Zielmolekülen.

➤ Fortsetzung

Weber, Manager der Formel-1-Legende Michael Schumacher, standen wegen Untreue vor Gericht.

Dass das Urteil des BVerfG Entscheidungsträgern in Zukunft mehr Spielraum lässt, riskante Entscheidungen zu treffen, erscheint jedoch zweifelhaft.

Der Untreueatbestand wird auch weiterhin die „Allzweckwaffe“ des Wirtschaftsstrafrechts bleiben. Die Entscheidung des BVerfG wird auf die Anzahl der Verfahren wegen Untreue keinen nennenswerten Einfluss haben. Der weitgefächerte Tatbestand und die nun im Grundsatz bestätigte Auslegung durch die Strafgerichte erlauben es auch in Zukunft, Entscheidungen von Führungskräften, die sich im Nachhinein als nachteilig erweisen, unter nicht allzu hohen Voraussetzungen als Untreue anzuklagen.

Das höchste deutsche Gericht hat aber deutlich gemacht, dass Schäden, ob bereits eingetreten oder als Vermögensgefährdung, von den Gerichten eindeutig zu beziffern sind. Damit werden höhere Anforderungen an Gerichte und Staatsanwaltschaft zum Nachweis einer konkreten Vermögensgefährdung als bisher gestellt. Man wird künftig verstärkt auf Sachverständige zurückgreifen müssen, um die Schäden konkret zu beziffern.

Fazit

Die mit Spannung erwartete Entscheidung des BVerfG zur Untreue hat entgegen vielen Erwartungen den Anwendungsbereich des § 266 StGB nicht grundsätzlich eingeschränkt. Der Untreueatbestand wird auch zukünftig großer Beliebtheit bei den Staatsanwälten erfreuen. Das Gericht hat aber deutlich gemacht, dass die von der

Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur schadensgleichen Vermögensgefährdung, insbesondere der Nachweis einer konkreten Gefährdung in Zukunft genauer geprüft und angewendet werden müssen. Dies ist zu begründen, weil es zu einem Zuwachs an Rechtsicherheit und Rechtstaatlichkeit führen wird, einer der zentralen Voraussetzungen in unserer globalisierten Wirtschaftswelt.

Ob Herr Landowsky indes seine Ehre behalten wird, bleibt abzuwarten. Das BVerfG hat dem LG Berlin jedenfalls genau vorgegeben, welche Maßnahmen zum Nachweis der konkreten Gefährdung erforderlich sind. ←



Dr. Thomas
Kaiser-Stockmann,
Partner,
Mannheimer Swartling
Berlin

tk@msa.se



DAS FLAGGSCHIFF.



GEBAUER · WIEDMANN (Hrsg.)
Zivilrecht unter europäischem Einfluss
 Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze – Kommentierung der wichtigsten EU-Verordnungen
 mit einem Geleitwort von Sabine Leutheusser-Scharrenberger, Bundesministerin der Justiz, Berlin
 2010, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2466 Seiten, € 198,-
 ISBN 978-3-415-04479-1

Das Handbuch erläutert systematisch und umfassend die europäischen Einflüsse auf das Privatrecht. Es deckt sowohl das materielle Zivilrecht mit dem BGB und den wirtschaftsnahen Spezialgebieten als auch das Verfahrensrecht ab.
 In 41 Kapiteln bieten 27 Autoren aus Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft einen in dieser Form einzigartigen Gesamtüberblick.

BOORBERG
 Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
 Fax: 07 11 / 7385-100 bzw. 089/43 61 564 E-Mail: bestellung@boorberg.de www.boorberg.de

ANZEIGE